



3003 Bern, 29. Juni 2010

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Verschiebung Tor 102

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 Gesuch

Am 29. April 2010 reichte die Flughafen Zürich AG beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhänden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für die Verschiebung des Tors 102 auf der Südseite des Terminals 2 ein.

1.2 Begründung

Das Terminal 2 soll in Kürze umgebaut und erneuert werden; das Plangenehmigungsgesuch dafür ist in Vorbereitung. Das Vorhaben wird im Gesuch wie folgt begründet: Wegen den geplanten Bauarbeiten am Terminal 2 muss das Tor 102 verschoben werden. Es kann nicht zurückgebaut werden, da es eine wichtige Einfallachse für die Rettungsdienste darstellt. Im Vorfeld der Aufwertung des Terminals 2 soll das Tor 102 daher verschoben werden und kann dann auch der vorgesehenen landseitigen Erschliessung für die Baulogistik dienen.

1.3 Beschreibung

Gemäss Angaben im Gesuch werden das Tor in gleicher Grösse Richtung Vorfeld verschoben und die Nivelette des Strassenbelags angepasst. Auf die Vereinzelung für den Personenzutritt wird verzichtet. Während der Umbauphase wird das geschlossene Tor 101.1 neben dem Busgate Süd wieder aktiviert.

1.4 Eigentumsverhältnisse

Die für die Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich gemäss Gesuch im Eigentum der Flughafen Zürich AG.

1.5 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch für dieses kleine Vorhaben umfasst das übliche Gesuchsformular, eine Aktennotiz der Besprechung vom 15. März 2010 sowie Pläne zu Übersicht, Situation und Schnitt.

1.6 Koordination von Bau und Flugbetrieb

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf das Betriebsreglement des Flughafens.

2. Instruktion

2.1 Anhörung

Das BAZL führt als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Am 3. Mai 2010 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV) zur Stellungnahme zu. Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wird, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage. Nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) verzichtet dieses auf eine eigene Stellungnahme.

2.2 Stellungnahmen

Am 14. Juni 2010 stellte das AfV dem BAZL die folgenden Stellungnahmen zu:

- Stadt Kloten vom 7. Juni 2010;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 3. Juni 2010;
- Eidg. Zollverwaltung, Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 20. Mai 2010;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Abt. Einsatzplanung Flughafen Zürich (im Folgenden Berufsfeuerwehr), vom 20 April 2010;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 19. Mai 2010;
- Flughafen Zürich AG, Safety und Security, vom 12. April 2010.

Alle Mitberichte wurden der Flughafen Zürich AG zur Kenntnis gebracht mit der Bitte um Prüfung der Anträge und Stellungnahme. Sie nahm am 18. Juni 2010 (E-Mail) dazu Stellung und teilte mit, dass sie zu den gestellten Anträgen keine Bemerkungen hat.

Da sich keine weiteren Stellen zum Vorhaben geäußert haben, konnte die Instruktion damit abgeschlossen werden.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das Vorhaben betrifft die Abgrenzung zwischen Luft- und Landseite des Flughafens. Es dient damit dem Betrieb des Flughafens und gilt als Flugplatzanlage im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Die für das Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gesuchstellerin.

Der Standort für das Projekt liegt auf der Grenze zwischen Luft- und Landseite im Flughafengebiet.

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus.

Folglich gelangt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen, diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gemäss Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch Betrieb oder Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für die Verlegung der Flughafenstrasse im Perimeter des Projekts liegt vor (vgl. oben A.1.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Das Vorhaben liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss Schlussbericht zum SIL-Prozess vom 2. Februar 2010 und steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Konzepts im Einklang.

2.4 *Raumplanung*

Das Vorhaben ist von untergeordneter Bedeutung. Es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.5 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL). Nach Art. 37 Abs. 1 LFG gehören dazu u. A. auch die mit der Anlage und dem Betrieb zusammenhängenden Erschliessungsanlagen.

2.6 *Bauliche Anforderungen*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Falls weitere Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen, sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen, Zäune etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail mitzuteilen.

Die Stadt Kloten hält fest, dass die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) Bestandteil ihrer Stellungnahme sind und beantragt, der Baubeginn und die Fertigstellung seien ihr via AfV schriftlich bzw. per E-Mail zu melden.

Diese Anforderungen sind unbestritten und werden als Auflagen in den Entscheid übernommen; die übrigen Anträge der Stadt Kloten werden im Folgenden unter den jeweiligen Titeln behandelt.

2.7 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety und Security)*

Beim Projekt handelt es sich um die Verschiebung eines Flughafentores auf der Grenze vom luft- und landseitigen Bereich. Die Abteilung Safety und Security des Flughafens verlangt denn auch, dass die Bauphasen, aus den Plänen nicht erkennbare sicherheitsrelevante Details sowie Angaben zur Torschliessung der Airport Security rechtzeitig vorzulegen seien und dass das Tor vor Inbetriebnahme durch die Airport Security abgenommen werden müsse. Diese Anträge sind unbestritten; entsprechende Auflagen werden verfügt.

2.8 *Zollsicherheit*

Die Zollstelle Zürich-Flughafen formuliert in ihrer Stellungnahme verschiedene Anträge betreffend Projektänderungen, Bauzaun, Anpassung Flughafenzaun (Bauzaun), Zollschiessung, Amtsplatzbeschriftung sowie Zollsicherheit. Diese Anträge sind unbestritten; sie werden mit Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung, und ihre Einhaltung wird verfügt.

2.9 *Feuerwehrezufahrt und Fluchtweg*

Die Berufsfeuerwehr verlangt eine minimale Durchfahrtsbreite von 3.5 m neben dem Treppenvorbau gemäss Beilage 2. Die Forderung ist einzuhalten, Beilage 2 wird Bestandteil des Entscheids.

Die Stadt Kloten beantragt, der Fluchtweg aus dem Bereich, der durch die Torverschiebung landseitig wird, sei in Richtung Vorfahrt Ankunft jederzeit zu gewährleisten. Der Antrag ist unbestritten und wird als Auflage übernommen.

2.10 *Arbeitnehmerschutz*

Das AWA beantragt, dass sämtliche Räume, Arbeitsplätze und Verkehrswege innerhalb und ausserhalb der Gebäude ihrer Verwendung entsprechend ausreichend natürlich und künstlich beleuchtet sein müssen. Der Antrag ist unbestritten; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

2.11 *Umweltschutz*

Das BAFU verzichtet auf eine eigene Stellungnahme.

2.11.1 *Bauabfälle*

Die Stadt Kloten stellt den Antrag, die anfallenden Bauabfälle seien in brennbares Material, Metall, Sonderabfall, Deponiematerial und inerten Bauabfall zu trennen und gesondert der Entsorgung zuzuführen. Darüber hinaus sei die SIA-Empfehlung 430¹ zu beachten. Zudem müsse das Aushubmaterial getrennt abgeführt werden und dürfe nicht mit anderem Material (Bauabfälle etc.) vermischt werden. Diese Anliegen sind unbestritten und werden übernommen.

¹ Ausgabe 1993, Norm SN 509 430: Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten.

2.12 *Fazit*

Das Gesuch für die Verschiebung des Tors 102 erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Anordnung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

3. **Gebühren**

Die Kosten für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Buchst. d. Die Kosten für den vorliegenden Entscheid werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Kosten für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher seine Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf den Generalsekretär oder dessen Stellvertreter übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers. Herr Bundesrat Leuenberger hat entsprechende Anordnungen getroffen.

5. **Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Den interessierten Stellen von Bund und Kanton sowie der Stadt Kloten wird sie zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben der Flughafen Zürich AG betreffend Verschiebung des Tors 102 wird wie folgt genehmigt:

1. Gegenstand

Verlegung des Tors 102 südlich des Terminals 2 und entsprechende Anpassung des Flughafenzauns.

1.1 Standort

Flughafenareal, südlich Terminal 2, Grundstück Kat.-Nr. 3139.8, Gemeinde Kloten.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der Flughafen Zürich AG vom 28. April 2010 (Eingang beim BAZL am 29. April 2010) mit folgenden Beilagen:

- Aktennotiz der Besprechung vom 15. März 2010, Meierhofer Munz Architekten, 8005 Zürich;
- Plan Nr. 001, 1:10'000, Übersichtsplan-Situation, Flughafen Zürich AG, 29. März. 2010;
- Plan Nr.90551.60-001, 1:100, Situation und Schnitt, Locher Ingenieure, 8302 Kloten, 1. April 2010.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.
- 2.1.2 Falls weitere Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen, sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.
- 2.1.3 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen, Zäune etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

- 2.1.4 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.5 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV 10 Tage im Voraus zur Abnahme und Überprüfung der Einhaltung der Auflagen schriftlich bzw. per E-Mail zu melden.
- 2.1.6 Die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) sind einzuhalten.

2.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen (Safety und Security)*

- 2.2.1 Der Abteilung Safety und Security des Flughafens sind die Bauphasen, aus den Plänen nicht erkennbare sicherheitsrelevante Details sowie Angaben zur Torschliessung rechtzeitig vorzulegen.
- 2.2.2 Vor Inbetriebnahme muss das Tor durch die Airport Security abgenommen werden.

2.3 *Zollsicherheit*

Die Auflagen der Zollstelle Zürich-Flughafen betreffend Projektänderungen, Bauzaun, Anpassung Flughafenzaun (Bauzaun), Zollschiessung, Arbeitsplatzbeschriftung sowie Zollsicherheit gemäss Beilage 1 sind einzuhalten.

2.4 *Feuerwehrezufahrt und Fluchtweg*

- 2.4.1 Die minimale Durchfahrtsbreite von 3.5 m neben dem Treppenvorbau gemäss Beilage 2 ist für die Berufsfeuerwehr sicherzustellen.
- 2.4.2 Der Fluchtweg aus dem Bereich, der durch die Torverschiebung landseitig wird, ist in Richtung Vorfahrt Ankunft jederzeit zu gewährleisten.

2.5 *Arbeitnehmerschutz*

Sämtliche Räume, Arbeitsplätze und Verkehrswege innerhalb und ausserhalb der Gebäude müssen ihrer Verwendung entsprechend ausreichend natürlich und künstlich beleuchtet sein.

2.6 *Bauabfälle*

Die anfallenden Bauabfälle sind in brennbares Material, Metall, Sonderabfall, Depo-
niematerial und inerten Bauabfall zu trennen und gesondert der Entsorgung zuzufüh-
ren. Die SIA-Empfehlung 430 ist zu beachten; das Aushubmaterial muss getrennt
abgeführt werden und darf nicht mit anderem Material (Bauabfälle etc.) vermischt
werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuch-
stellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erho-
ben.

4. **Eröffnung**

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MB, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Eidg. Oberzolldirektion, 3003 Bern
- Zollstelle Zürich-Flughafen, 8058 Zürich
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, 8090 Zürich;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, 8058 Zürich
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzplanung Flughafen Zürich, 8036 Zürich
- Stadtverwaltung Kloten, Baupolizei, 8302 Kloten

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sign. André Schrade

Beilagen

Beilage 1: Auflagen der Zollstelle Zürich-Flughafen

Beilage 2: Auflagen der Berufsfeuerwehr

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit dem 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.